KANTONS- UND GEMEINDESTEUERN
DIREKTE BUNDESSTEUER

2013

WEGLEITUNG

Steuerperiode 2013
Berechnungsperiode 2013

zur Steuererklärung für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

A. REINGEWINN

Vorbemerkung
Massgebend ist der **Reingewinn bzw. Verlust** des im Kalenderjahr 2013 abgeschlossenen Geschäftsjahres.

Als Steuerperiode gilt das Geschäftsjahr. Besteuert wird das tatsächlich erzielte Ergebnis. Umfasst das Geschäftsjahr mehr oder weniger als 12 Monate, ist für die Berechnung des steuerbaren Reingewinnes daher keine Umrechnung vorzunehmen.

Der Steuererklärung sind die Rechnungsauszüge des Geschäftsjahres 2013 oder die im Verlaufe des Jahres 2013 abgeschlossenen Rechnungen beizulegen. Besteht keine genau geführte Systembuchhaltung, ist wenigstens eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben sowie des **Vermögens am 31.12.2013** oder am Ende des Geschäftsjahres 2012/2013 beizulegen.

Für die Gemeinden und Burgerschaften muss die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz 2013 eingereicht werden, auch wenn bereits ein Exemplar dem kantonalen Finanzinspektorat zugestellt worden ist.

Zu Ziffer 1.1
Das **Einkommen aus Betrieben** ist nach Abzug des geschäftsmässig begründeten Aufwandes anzugeben. Abziehbar sind auch die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen **Steuern** (nicht aber Steuerbussen).

Für die **Abschreibungen** ist das Merkblatt A 1995 über Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe zu beachten, das im Bedarfsfall unentgeltlich bei der kantonalen Steuerverwaltung bezogen werden kann.

Abschreibungen auf Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten aufgewertet wurden, sind nur dann abziehbar, wenn die Aufwertungen handelsrechtlich zulässig waren und die Verluste im Zeitpunkt der Abschreibung verrechenbar gewesen wären (vgl. Erläuterungen zu Ziffer 5). Abschreibungen auf aufgewerteten Aktiven entfallen zuerst auf den Aufwertungsbetrag (last in, first out). Da die Gewinnkorrektur im Hinblick auf eine unzulässige Verlustverrechnung erfolgt, führt sie nicht zu einer versteuerten stillen Reserve.

Nicht als geschäftsmässig begründet gelten Rückstellungen für Eigenversicherung sowie für zukünftige Lasten und Investitionen.

Rückstellungsbildungen zu Lasten der Erfolgsrechnung sind dagegen zulässig für Verbindlichkeiten, die in ihrer Höhe oder Fälligkeit noch nicht feststehen, sowie für künftige **Forschungs- und Entwicklungsaufträge** bis zu 10 Prozent des steuerbaren Reingewinnes, insgesamt jedoch höchstens bis zur Äufnung einer Rückstellung von 1 Million Franken, wenn konkrete Projekte vorliegen und die Absicht besteht, die Aufträge an Dritte zu vergeben.

Nicht abgezogen werden dürfen die Zinsen für das eigene Betriebskapital, Aufwendungen für die Anschaffung oder Verbesserung von Vermögensgegenständen sowie Aufwendungen für die Schuldentilgung.

Erträge aus dem **Wegfall der geschäftsmässigen Begründetheit von Rückstellungen** sind Bestandteil des steuerbaren Reingewinnes.

Zu Ziffer 1.2
Familienstiftungen haben als **Einkommen aus Liegenschaften** ausser allfälligen Miet- und Pachtzinseinnahmen auch den Mietwert derjenigen Liegenschaften oder Liegenschaftsteile anzugeben, die sie den durch die Stiftung Begünstigten unentgeltlich zur Benützung überlassen haben.

Zu Ziffer 1.3
Die Veranlagungsbehörde kann die Einreichung eines **Wertschriftenverzeichnisses** verlangen. Liegt der Steuererklärung ein Formular hiefür bei, so ist es auszufüllen und mit der Steuererklärung einzureichen. Dieses Wertschriftenverzeichnis dient nur der Steuerveranlagung und gilt nicht als Verrechnungsantrag. Die **Verrechnungssteuer** ist direkt bei der Eidg. Steuerverwaltung, Abteilung Rückerstattung, 3003 Bern, zurückzuverlangen, wo auch das hiefür erforderliche Antragsformular 25 erhältlich ist. Voraussetzung der Rückerstattung ist die ordnungsgemässe Verbuchung der verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte (Merkblatt S-02-104 für doppelte Buchhaltung und Merkblatt S-02.105 für einfache Buchhaltung).

Zu Ziffer 1.3.1
Die **verrechnungssteuerbelasteten Kapitalerträge** sind im Wertschriftenverzeichnis

und in der Steuererklärung mit dem Bruttobetrag (einschliesslich Verrechnungssteuer) anzugeben, da die rückforderbaren Verrechnungssteuerbeträge nach den im vorstehenden Absatz erwähnten Merkblättern in der Regel im Jahre des Abzuges als Ertrag verbucht werden sollten.

Zu Ziffer 1.3.2
Ausländische Kapitalerträge können mit dem **Nettobetrag** gemäss Auszahlungsbordereau oder Gutschrift eingesetzt werden. Die rückforderbaren ausländischen Quellensteuern werden in diesem Falle als Einkommen desjenigen Jahres erfasst, in dem sie zurückerstattet werden (siehe Ziffer 1.4 der Steuererklärung).

Ausnahme: Die Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen haben diejenigen Erträge mit dem **Bruttobetrag** anzugeben, für die die **Pauschale Steueranrechnung** geltend gemacht wird. Diese kommt in Betracht für Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren aus bestimmten Staaten; siehe Merkblatt DA-M und Formular DA-2 (für Lizenzgebühren Formular DA-3), die beim kantonalen Verrechnungssteueramt erhältlich sind.

Zu Ziffer 1.6
Die **Mitgliederbeiträge** werden nicht zum steuerbaren Gewinn der Vereine gerechnet. Anderseits können die sonstigen Aufwendungen der Vereine, die nicht der Erzielung der steuerbaren Erträge dienen, nur insoweit abgezogen werden, als sie die Mitgliederbeiträge übersteigen (siehe Ziffern 3.2. und 3.3 der Steuererklärung).

Zu Ziffer 2.2
Renten, die der Erfüllung einer auf dem Familienrecht beruhenden Unterhaltspflicht dienen, dürfen nicht vom Ertrag abgezogen werden. Desgleichen nicht **Zuwendungen von Familienstiftungen** an ihre Begünstigten, auch wenn diese Zuwendungen in der Stiftungsurkunde festgelegt sind.

Zu Ziffer 2.6
Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals sind abziehbar, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist und sie nicht bereits bei der Ermittlung der Betriebsgewinne unter Ziffer 1.1 als Aufwand berücksichtigt worden sind.

Zu Ziffer 2.7
Freiwillige Geldleistungen bis zu 20% des steuerbaren Reingewinnes (Ziffer 7) an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke **steuerbefreit** sind, sind abziehbar, sofern sie nicht bereits bei der Ermittlung der Betriebsgewinne unter Ziffer 1.1 als Aufwand berücksichtigt worden sind.

Zu Ziffer 2.8
Abziehbar sind auch die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen **Steuern** (nicht aber Steuerbussen), sofern sie nicht bereits bei der Ermittlung der Betriebsgewinne unter Ziffer 1.1 als Aufwand berücksichtigt worden sind.

Zu Ziffer 5
Vom Reingewinn der Berechnungsperiode 2013 (Ziffer 4) kann die **Summe der Verluste** aus den sieben vorangegangenen Geschäftsjahren (2006-2012) abgezogen werden, sofern diese Verluste noch nicht mit in diesen Jahren erzielten Gewinnen verrechnet werden konnten.

Zu Ziffer 7
Bei teilweiser Steuerpflicht in der Schweiz ist eine Ausscheidung des steuerlich massgebenden Reingewinnes vorzunehmen. Für Betriebsstätten hat diese Ausscheidung aufgrund von den der Steuererklärung beigelegten Betriebsstätteabschlüssen zu erfolgen.

B. Steuerbares Eigenkapital

Vorbemerkung
Als steuerbares Eigenkapital gilt das Reinvermögen. Der **Vermögensstand** und die **Vermögensbewertung** bemessen sich nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode.

Vermögen, an dem eine **Nutzniessung** bestellt ist, ist vom Nutzniesser zu deklarieren.

Zu Ziffer 8.1
Der für die direkte Bundessteuer massgebende Wert der **Liegenschaften** kann im allgemeinen aufgrund der kantonalen Schätzungen ermittelt werden. Diese Schätzungen sind allerdings um die Umrechnungskoeffizienten, wie sie für die interkantonale Steuerausscheidung verwendet werden, zu korrigieren (herausgegeben von der Konferenz staatlicher Steuerbeamter).

Zu Ziffer 8.2
Als Steuerwert des Betriebsinventars gilt der Verkehrswert.

Zu Ziffer 8.3
Für **Vorräte** gilt als Steuerwert grundsätzlich der Betrag der Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder der Marktwert, wenn dieser niedriger ist. Bei Handelswaren ist ein angemessener Risikoabzug (in der Regel bis zu einem Drittel) zulässig, sofern er auch in der Buchhaltung vorgenommen wurde.

Zu Ziffer 8.4
Die **Debitoren** (Ausstände) sind ordentlicherweise mit den vollen Forderungsbeträgen einzusetzen. Bei bestrittenen oder unsicheren Forderungen kann jedoch dem Grade der Verlustwahrscheinlichkeit angemessen Rechnung getragen werden.

Zu Ziffer 8.5
Wertschriften und sonstige Kapitalanlagen sind mit dem Verkehrswert anzugeben. Für kotierte Wertpapiere gilt i.d.R. der durchschnittliche Kurswert des Monats Dezember 2013 als Verkehrswert. Auskunft hierüber erteilt die kantonale Steuerverwaltung, wo auch eine amtliche Kursliste der in der Schweiz kotierten Wertpapiere erhältlich ist.

Zu Ziffer 8.7
Sonstige Vermögenswerte sind zum Verkehrswert einzusetzen.

Zu den Ziffern 9.1 bis 9.4
Es dürfen nur **Schulden** (inkl. Rückstellungen) angegeben werden, die am Ende des Geschäftsjahres tatsächlich bestanden haben. **Nicht** als Schulden gelten die bloss buchmässigen Passiven, denen keine Schuldverpflichtungen zugrunde liegen (z.B. Reservefonds, unter den Kreditoren enthaltene Posten mit Reservecharakter usw.). Auf Verlangen der Veranlagungsbehörde ist ein detailliertes Verzeichnis der Schulden mit Angabe der Gläubiger und der geleisteten Sicherheiten einzureichen und die Verzinsung der Schulden nachzuweisen.

Zu den Ziffern 11 und 12
Bei teilweiser Steuerpflicht in der Schweiz ist das steuerlich massgebende Eigenkapital aufgrund der Vermögenssteuerwerte der Aktiven und nach deren Lage am Ende der Steuerperiode aufzuteilen. Der auf das Ausland entfallende Teil des Eigenkapitals ist unter Ziffer 11 in Abzug zu bringen.

Straffolgen bei Widerhandlungen

Steuerpflichtige, die der Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung oder der dazu verlangten Beilagen vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommen, können mit einer Busse bis zu Fr. 10’000.-- belegt werden.

Steuerpflichtige, die vorsätzlich oder fahrlässig bewirken, dass eine **Veranlagung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig** ist, haben die hinterzogene Steuer samt Zins nachzuentrichten. Sie werden ausserdem mit einer Busse bis zum Dreifachen der hinterzogenen Steuer bestraft. Bei **versuchter Steuerhinterziehung** beträgt die Busse zwei Drittel der Busse für vorsätzliche und vollendete Steuerhinterziehung.

Wer vorsätzlich zu einer Steuerhinterziehung **anstiftet, Hilfe leistet oder als Vertreter der Steuerpflichtigen eine Steuerhinterziehung bewirkt**, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit der Steuerpflichtigen mit einer Busse bis zu Fr. 50’000.-- bestraft und **haftet überdies solidarisch für die hinterzogene Steuer.**

Wer zum Zwecke einer vollendeten oder versuchten Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird überdies mit Gefängnis oder mit Busse bis zu Fr. 30’000.-- bestraft

.

Formular 7a

EINREICHUNG DER STEUERERKLÄRUNG 2013

Das Original der Steuererklärung ist vollständig ausgefüllt und unterzeichnet bis am **30.06.2014** der Kantonalen Steuerverwaltung, Juristische Personen, Bahnhofstrasse 35, 1951 Sitten zuzustellen.

Fristverlängerungen werden nur in Ausnahmefällen gewährt. Diese sind schriftlich und vor dem **30.06.2014**, der Kantonalen Steuerverwaltung, Juristische Personen, mit einer Begründung zuzustellen. In jedem Fall ist die vollständig ausgefüllte Steuererklärung bis zum **31.10.2014** zu hinterlegen.

Wenn Sie mehr Informationen benötigen, rufen Sie bitte an. Unsere Sekretariatsnummer lautet: 027/606.24.79.

Freundliche Grüsse
Kantonale Steuerverwaltung
Juristische Personen